

(2) Die Regelung des § 3 Abs. 8 Buchst. d der Anordnung Nr. Pr. 105 vom 28. Februar 1974 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. I Nr. 14 S. 126) wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. Februar 1981

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

**Anordnung
über den Einsatz von molybdänlegierten
Eisengußwerkstoffen
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 19. Februar 1981**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Herstellung und Verwendung von Gußzeugnissen aus molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen der

- ELN 124 40 000 Stahlguß
- ELN 124 11 000 Gußeisen mit Lamellengraphit
- < ELN 124 12 000 Gußeisen mit Kugelgraphit
- ELN 124 20 000 Hartguß.

§ 2

Die Herstellung und Verwendung von Gußzeugnissen aus molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen ist verboten, soweit im § 3 nichts anderes festgelegt ist.

§ 3

Die Herstellung folgender Gußzeugnisse aus molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen ist zulässig:

1. Gußstücke für Gußzeugnisse, die den Vorschriften von Abnahme- und Überwachungsinstitutionen (DSRK, DR, Oberste Bergbehörde der DDR, Staatliche Bauaufsicht, Staatliches Amt für Technische Überwachung) unterliegen bzw. die nach den Bestimmungen der Lieferverordnung zu liefern sind;
2. Gußzeugnisse, die der zweigspezifischen Festlegung ZFS 15 des Kombinates Schiffbau entsprechen;
3. Zylinderköpfe und Zylinderblöcke für Verbrennungsmotoren in GGL-340 Mo 8;
4. Zylinderlaufbuchsen, im Schleudergußverfahren hergestellt;
5. Arbeitsstücke (Schwalbungen) in G-X 300 CrMo 153 nach TGL 23839 für Brikettpressen (Kohle-Energieprogramm);
6. Pumpengußteile der SDAG Wismut in G-X 120 CrMo 292;

7. Warmfester Stahlguß nach TGL 7458

- für Armaturen, Pumpen und Verdichter in der Kältetechnik, im Chemieanlagenbau und in Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen,
- für heißdampfbeaufschlagte Bauteile in Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen;

8. Gußzeugnisse in

- GS-X 12 CrNiMo 18 10
- GS-X 12 CrNiMoTi 18 10
- GS-X 12 CrNiMoNb 18 10

nach TGL 14394

- für den Einsatz in der Lebensmittelchemie und in Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen,
- für Bauteile des Pumpen- und Verdichterbaus, deren Einsatz in aggressiven Medien der chemischen Industrie, der erdölverarbeitenden Industrie sowie des Bergbaus erfolgt,
- für Turbinenanlagen mit wasserhydraulischer Regelung;

9. Gußzeugnisse nach TGL 14415 (Feinguß);

10. Gußzeugnisse als Ersatzteile für Tagebauausrüstungen der Braunkohlenindustrie, die zur unverzüglichen Havariebeseitigung erforderlich sind, sofern die zu ersetzenden Teile bereits aus molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen hergestellt waren;

11. Gußzeugnisse aus molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen zur Absicherung von Exportvorhaben.

§ 4

(1) In weiteren begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen vom Verwendungsverbot erteilt werden. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist vom Bedarfsträger in 3facher Ausfertigung gemäß Anlage über sein übergeordnetes Organ an den VEB Kombinat Gießereianlagenbau und Gußerzeugnisse - GISAG — Stammbetrieb — 7031 Leipzig, Maurice-Thorez-Str. 43, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eingehende technisch-ökonomische Begründung mit Angaben über die geforderten Eigenschaften für das Finalerzeugnis (einschließlich Nachweis der Nichtverwendbarkeit von molybdänfreien Gußwerkstoffmarken),
- Zeichnungsunterlagen (Gußteilzeichnung lfach),
- Forderungen von Überwachungsorganen.

Anträge, die nicht die gemäß Anlage geforderten Angaben enthalten, werden nicht bearbeitet.

(2) Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß bei Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung für das betreffende Gußerzeugnis die materiell-technische Versorgung des Bedarfsträgers nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das im Abs. 1 genannte Organ entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Antrag. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu informieren.

§ 5

Die Bedarfsträger sind verpflichtet, dem Gußhersteller bei der Auslösung der Aufträge bzw. beim Abschluß der Wirtschaftsverträge das Zutreffen der im § 3 genannten Ausnahme für das jeweilige Gußerzeugnis ausdrücklich schriftlich zu erklären oder das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 nachzuweisen.